



Merkblatt über den Versicherungsschutz, die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen sowie Verhaltensregeln während des Aufenthalts auf der Reitanlage der Reitergruppe Baintd e.V.

1. Die Reitergruppe Baintd e.V. ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB). Dieser hat mit der ARAG-Sportversicherung einen Sportversicherungsvertrag (Unfall-, Haftpflichtversicherung) abgeschlossen.
Im Rahmen dieses Sportversicherungsvertrags sind Vereinsmitglieder auf dem direkten Wege zu, von und bei der Teilnahme am satzungsgemäßen Vereinsbetrieb versichert.
Als Veranstaltungen, für welche Versicherungsschutz nach der ARAG-Sportversicherung besteht, gelten die vom Vorstand der Reitergruppe Baintd e.V. angeordneten Übungsreitstunden, Vereinsfeiern, Vereinslehrgänge, Abteilungsfeiern, Arbeitseinsätze, Ausritte / Ausfahrten, Unternehmungen, Ausflüge sowie die Teilnahme an Turnieren.
Kein Versicherungsschutz besteht dagegen für Nichtmitglieder, wenn diese am satzungsgemäßen Vereinsbetrieb (z.B. Schnupperreitstunden, offen ausgeschriebene Motivationslehrgänge) teilnehmen.
Auch privat vereinbarte Übungsstunden gelten nicht als Vereinsveranstaltungen!

Die Mitgliedschaft in der Reitergruppe Baintd e.V. beinhaltet ebenfalls einen Zusatzvertrag zum eigentlichen Sportversicherungsvertrag.
Versichert sind hierbei Unfälle und die persönlich gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden, also gerade außerhalb des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes. Dieser Versicherungsschutz gilt weltweit.

Der Sportversicherungsvertrag / Zusatzvertrag ist aufgrund der Höhe seiner Leistungen nur als Beihilfe zu sehen und kann keinesfalls die private Vorsorge ersetzen!

2. Die Haftpflichtversicherung der Reitergruppe Baintd e.V. für mitgliedereigene oder fremde Pferde, die im Vereinsbetrieb eingesetzt werden, haftet nicht, wenn diese Pferde von Ihren Eigentümern geritten werden. Ebenso muss für diese Pferde eine Pferdehaftpflichtversicherung durch den Eigentümer des Pferdes abgeschlossen sein.
3. Für die Wege zu den Veranstaltungen auf der vereinseigenen Reitanlage zu Pferd gilt ebenfalls Versicherungsschutz nach der ARAG-Sportversicherung.
Hinweis Minderjährige: Minderjährige müssen hierbei von einer geeigneten volljährigen Aufsichtsperson begleitet werden.
4. Bei der Benutzung der vereinseigenen Reitanlage von Minderjährigen muss eine volljährige Aufsichtsperson anwesend sein.
5. Für Minderjährige besteht während des Reitens Helmpflicht.
6. Das Springreiten ist Minderjährigen nur unter Sichtkontakt der Aufsichtsperson gestattet.
7. Nach Benutzung von Hindernismaterial / Stangen sind alle Stangen vom Boden zu entfernen und hochzulegen.
Nach Verlassen der Reitplätze sind die Eingänge zu verschließen.
Nach Benutzung des Sandplatzes ist dieser abzuäpfeln.
8. Verstoßen Erziehungsberechtigte und / oder Minderjährige gegen diese Verhaltensregeln, übernimmt der Verein für erlittene Personen- bzw. Sachschäden (mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die der Verein zu vertreten hat) keine Haftung!
Bei wiederholten Verstößen behält sich der Verein vor, über den Vereinsausschluss zu entscheiden.

Ich habe das Merkblatt sowie die Verhaltensregeln gelesen und zur Kenntnis genommen: